jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 57 PStG 2013 Urkunden über Todesfälle

PStG 2013 - Personenstandsgesetz 2013

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

1. (1)Die Sterbeurkunde hat zu enthalten:
    1. 1.die Namen des Verstorbenen;
    2. 2.das Geschlecht des Verstorbenen;
    3. 3.den Tag und Ort der Geburt des Verstorbenen;
    4. 4.den letzten Wohnort des Verstorbenen;
    5. 5.den Zeitpunkt und Ort des Todes;
    6. 6.die letzte Eheschließung und die allgemeinen Personenstandsdaten des Ehegatten, ausgenommen jene gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 bis 8, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war;
    7. 7.die letzte begründete eingetragene Partnerschaft und die allgemeinen Personenstandsdaten des eingetragenen Partners, ausgenommen jene gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 bis 8, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in einer eingetragenen Partnerschaft lebte;
    8. 8.das Datum der Ausstellung;
    9. 9.die Namen des Standesbeamten;
    10. 10.im Falle einer Todeserklärung das ordentliche Gericht, den Tag und das Aktenzeichen der Todeserklärung.
2. (2)Die Urkunde über Totgeburten hat zu enthalten:
    1. 1.allenfalls von den Eltern bekannt gegebene Namen;
    2. 2.das Geschlecht des Kindes;
    3. 3.Zeitpunkt und Ort der Geburt des Kindes;
    4. 4.die Namen der Eltern;
    5. 5.das Datum der Ausstellung;
    6. 6.die Namen des Standesbeamten.
3. (3)Für Personen, deren (mutmaßlicher) Tod aufgrund einer Todeserklärung eingetragen ist, wird nur eine Auskunft über die Eintragung ausgestellt.

In Kraft seit 01.04.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at